

Bericht des Vorstands
der
Lenzing Aktiengesellschaft
FN 96499 k
gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 und 153 Abs 4 AktG
(Erwerb und Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft)
zu Punkten 10. der Tagesordnung der 80. ordentlichen Hauptversammlung

In der am 18. April 2024 stattfindenden 80. ordentlichen Hauptversammlung der Lenzing Aktiengesellschaft, FN 96499 k, mit dem Sitz in Lenzing (die "**Gesellschaft**"), soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 und Abs 1a und 1b AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Dabei dürfen die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert muss innerhalb einer Bandbreite von $\pm 25\%$ zum gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms der Lenzing Aktie liegen.

Der Vorstand soll zudem weiters ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen (samt Ermächtigung des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung der Aktien ergeben, zu beschließen) oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigungen sollen ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden können.

Weiters soll der Vorstand der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt werden, für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Da der mögliche Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre im Zusammenhang mit einer Veräußerung von gemäß § 65 AktG erworbenen Aktien materiell mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbar ist, erstattet der Vorstand der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG den nachfolgenden

BERICHT:

Die Ermächtigung des Vorstands, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG ohne Bindung an einen bestimmten Zweck zu erwerben, ermöglicht es der Gesellschaft, auf sich ändernde Situationen rasch und flexibel zu reagieren.

1 Ermächtigung zur außerbörslichen Veräußerung und zum Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre

- 1.1. Gemäß § 65 Abs 1b iVm § 47a AktG ist bei Erwerb und bei Veräußerung eigener Aktien auf die Gleichbehandlung aller Aktionäre der Gesellschaft zu achten. Der Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Aktionäre genügen jedenfalls ein Erwerb oder eine Veräußerung über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot.
- 1.2. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag soll der Vorstand ermächtigt werden, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot veräußern zu dürfen. In diesem Fall könnte Recht der Aktionäre auf den Erwerb dieser eigenen Aktien ausgeschlossen werden. Dieser mögliche Ausschluss des Wiederkaufsrechts (des Bezugsrechts) der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien liegt insbesondere aus den folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft:
 - a) Der Gesellschaft bieten sich immer wieder Möglichkeiten, zur ihrer strategischen Planung passende Akquisitionen zu erwerben. Auch strategische Beteiligungen an solchen Unternehmen in den Gesellschaftssegmenten eröffnen Chancen auf potentielle Kooperationen.
 - b) Eigentümer attraktiver Investitions- und Akquisitionen sowie mögliche Kooperationspartner sind in vielen Fällen nur dann zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarung mit der Gesellschaft bereit, wenn sie als Gegenleistung ausschließlich oder zum Teil Aktien der Gesellschaft erhalten.
 - c) Die Verwendung eigener Aktien als "Transaktionswährung" ist für die Gesellschaft auch deshalb vorteilhaft, weil der Finanzierungsbedarf für Akquisitionen reduziert werden kann und durch den Einsatz eigener Aktien als "Transaktionswährung" die vorhandenen liquiden Mittel der Gesellschaft und somit auch den Aktionären erhalten werden kann.
 - d) Die Möglichkeit der Verwendung eigener Aktien als „Transaktionswährung“ ermöglicht dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats weiters ein rasches und flexibles Handeln bei Erwerbgelegenheiten, da neue Aktien etwa nicht erst im Rahmen einer vergleichsweise zeitaufwändigen Kapitalerhöhung geschaffen werden müssen.
 - e) Die Notwendigkeit, eigene Aktien gegebenenfalls rasch und ohne Beeinflussung des Börsenkurses zu erwerben, kann sich auch im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen ergeben.
- 1.3. Um eine bestmögliche Verwertung der eigenen Aktien zu erreichen ist es weiters notwendig, einen Verkauf der eigenen Aktien auf jede gesetzlich zulässige Art – also auch außerbörslich und unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre – zu ermöglichen und in diesem Zusammenhang dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch die Ermächtigung zur Festsetzung der Veräußerungsbedingungen einzuräumen.
- 1.4. Die vorgesehene Ermächtigung an den Vorstand, eine andere Art der Veräußerung auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen, versetzt diesen in die Lage, die sich im Veräußerungszeitpunkt bietenden Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Die Möglichkeit der Veräußerung der eigenen Aktien unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre ist für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung, weil sie in der Lage sein muss, Marktchancen, die sich in ihrem sich schnell wandelnden Umfeld sowie in neuen Märkten ergeben, schnell und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Bedarf kurzfristig zu decken. Durch den Entfall der zeit-

und kostenintensiven Abwicklung des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre können im Interesse der Gesellschaft als auch ihrer Aktionäre, die sich bietenden Marktchancen optimal genutzt werden, um unternehmenspolitische Ziele zu erreichen.

- 1.5. Der Bezugsrechtsausschluss bzw. die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist auch verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse der Gesellschaft am Erwerb des betreffenden Unternehmens besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb die Gewährung von Aktien im Verhältnis zum Unternehmenswert erfolgt.
- 1.6. Die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens stellt gemäß § 153 Abs 5 AktG einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechtes dar.
- 1.7. Auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) überwiegt aus den oben angeführten Gründen insgesamt das Gesellschaftsinteresse gegenüber dem Interesse von Aktionären. Ein Ausschluss der allgemeinen Bezugsmöglichkeit erscheint daher sachlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Wertung, eigene Aktien der Gesellschaft nicht bei der Gesellschaft zu belassen, sondern diese wieder dem Markt zuzuführen.
- 1.8. Die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre führt auf Grund der mengenmäßigen Beschränkungen (max 10%) beim Erwerb eigener Aktien weder zum Entstehen einer wesentlichen Beteiligung an der Gesellschaft noch zur Verwässerung der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre. Letzteres deshalb, da beim Wiederverkauf der eigenen Aktien keine zusätzlichen neuen Aktien ausgegeben werden und damit die jeweilige Beteiligung der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre an der Gesellschaft unverändert bleibt.
- 1.9. Die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre werden besonders dadurch gewahrt, dass der Vorstand sowohl bei der Durchführung des Rückerwerbs der eigenen Aktien, als auch im Falle einer späteren Veräußerung eigener Aktien – unabhängig davon, ob diese börslich bzw. durch ein öffentliches Angebot oder auf eine andere Art erfolgt und inklusive der Festsetzung der Veräußerungsbedingungen – an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden ist. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, gerade zum Zweck der Verwendung eigener Aktien als Gegenleistung bei einem Unternehmenskauf, sohin als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland, ebenso wie für die Verwirklichung allfälliger gleichartiger strategischer Zielsetzungen, ein bei vielen börsennotierten österreichischen (und deutschen) Gesellschaften üblicher und allgemein anerkannter Vorgang ist. Dies kommt auch in § 5 Abs 2 Z 7 VeröffentlV 2018 zum Ausdruck, wonach die zum gegebenen Zeitpunkt durchzuführende Veröffentlichung Art und Zweck des Rückerwerbs und/oder der Veräußerung eigener Aktien, insbesondere, ob der Rückerwerb und/oder die Veräußerung über die Börse und/oder außerhalb der Börse erfolgen soll, zu enthalten hat.

- 1.10. Der Vorstand wird die Ermächtigung, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem wird der Gegenwert für die veräußerten eigenen Aktien vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Ebenso wird der Vorstand die beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung (mit oder ohne Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre) einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.

2 Ermächtigung zur Einziehung eigener Aktien

- 2.1. Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Zusätzlich soll der Aufsichtsrat dazu ermächtigt werden, Änderungen der Satzung, die sich durch eine solche Einziehung ergeben, zu beschließen. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen. Sollten die einmal zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so sind die Vorausermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktien und die Vorausermächtigung des Aufsichtsrats, entsprechende Satzungsänderungen im Fall der tatsächlichen Einziehung zu beschließen, geeignete Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.
- 2.2. Der Vorstand wird die Ermächtigung, einmal erworbene eigene Aktien einzuziehen nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten. Dasselbe gilt für den Beschluss entsprechender Änderungen der Satzung der Gesellschaft.

Lenzing, im März 2024

Der Vorstand